

25.02.02

Unterrichtung

durch das
Europäische Parlament

Legislative EntschlieÙung des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über die Genehmigung des Protokolls von Kyoto zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen im Namen der Europäischen Gemeinschaft sowie die gemeinsame Erfüllung der daraus erwachsenden Verpflichtungen

Zugeleitet mit Schreiben des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments - 104036 - vom 21. Februar 2002. Das Europäische Parlament hat die EntschlieÙung in der Sitzung am 6. Februar 2002 angenommen.

Legislative EntschlieÙung des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über die Genehmigung des Protokolls von Kyoto zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen im Namen der Europäischen Gemeinschaft sowie die gemeinsame Erfüllung der daraus erwachsenden Verpflichtungen (KOM(2001) 579 – C5-0019/2002 – 2001/0248(CNS))

(Verfahren der Konsultation)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags für eine Entscheidung des Rates (KOM(2001) 579),
 - gestützt auf Artikel 175 Absatz 1⁸ und Artikel 300 Absatz 2 Unterabsatz 1 erster Satz des EG-Vertrags,
 - vom Rat gemäß Artikel 300 Absatz 3 Unterabsatz 1 des EG-Vertrags konsultiert (C5-0019/2002),
 - gestützt auf Artikel 67 und Artikel 97 Absatz 7 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherpolitik (A5-0025/2002),
1. billigt den Vorschlag der Kommission für eine Entscheidung des Rates;
 2. fordert nachdrücklich, dass die im Juni 1998 getroffene Lastenteilungsvereinbarung voll und ganz eingehalten wird;
 3. fordert nachdrücklich, dass die Kommission für den zweiten Verpflichtungszeitraum ihre Vorschläge für ein höheres Verringerungsziel und die Lastenteilung zwischen den Mitgliedstaaten auf Artikel 175 Absatz 1 des EG-Vertrags stützt;
 4. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten sowie den Vertragsparteien des Protokolls von Kyoto zu übermitteln.

⁸ Die ursprüngliche Rechtsgrundlage Artikel 174 Absatz 4 in Verbindung mit Artikel 300 wurde von der Kommission am 12. Dezember 2001 nach dem Gutachten 2/00 des Gerichtshofs vom 6. Dezember 2001 in Artikel 175 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 300 geändert.